

Checkliste Kontaktmanagement

Eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter informiert über einen engen Kontakt von nicht geimpften oder nicht genesenen Praxispersonal mit einer infizierten Person oder Symptomen die auf eine Covid-19-Erkrankung schließen lassen.

1.	Zuständiges Gesundheitsamt in Erfahrung bringen: https://tools.rki.de/PLZTool
2.	Kontaktperson in der (Landes)Zahnärztekammer: www.bzaek.de/berufsausuebung/sars-cov-2covid-19/ansprechpartner.html
3.	Es sollte umgehend ein Antigentest durchgeführt werden
4.	Ist der Test positiv, ist das GA zu informieren und das Ergebnis durch einen PCR Test zu bestätigen. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sollte sich umgehend nach Hause in Quarantäne begeben und den Anweisungen des GA folgen. Personen, die Kontakt zu der infizierten Person hatten, sind angewiesen, eine tägliche Kontrolle auf Krankheitszeichen durchzuführen.
5.	Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter wird gebeten, die Praxis bis zum negativen Testergebnis oder nach Ablauf von 14 Tagen nach Kontakt, mindestens aber 48 Stunden nach Symptombefreiheit, nicht zu betreten. Verweisen Sie ggf. auf die Information des RKI „Häusliche Isolierung bei bestätigter COVID-19-Erkrankung“: www.rki.de/DE/Flyer_Patienten.html
6.	Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter wird gebeten, die Kontakte - nach dem eigenen Kontakt - in der Praxis unter folgender Einteilung zu erfassen: - Kontakt in einem Raum länger als 10 Minuten ohne MNS/Schutzausrüstung - Kontakt während der Behandlung
7.	Eine Liste mit den Kontaktdaten von Kontaktpersonen (Personal, Patientinnen und Patienten) wird erstellt. Führen sie das Bestellsystem für Patientinnen und Patienten zur Suche nach Patientenkontakten sorgsam und bewahren sie es auf. Gesundheitsämter nehmen bevorzugt Kontakt über Telefon/Handy oder E-Mail auf, wenn diese Informationen aktuell vorliegen, können Sie damit die Arbeit des Gesundheitsamtes unterstützen. Ordnet das Gesundheitsamt eine Quarantäne an, muss diese sofort umgesetzt werden. Für einen Nachweis sollte eine schriftliche Bestätigung angefordert werden.
8.	In diesem Fall sind die vertretende Praxis, Patientinnen und Patienten, Labor, ggf. Überweisende oder überweisende Kolleginnen oder Kollegen zu informieren. Dafür ist ein entsprechender Praxisaushang anzubringen und der Anrufbeantworter zu besprechen.